

Stellungnahme zum UVollzG

Der BVB begrüßt die Tatsache, daß mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Untersuchungshaft erstmals gesetzlich geregelt wird.

I.

Der Entwurf legt als Aufgabe der Untersuchungshaft die Gewährleistung der Durchführung des Strafverfahrens (und den Schutz vor weiteren Straftaten) fest (§ 2) und enthält die ausdrückliche Normierung der Unschuldsvermutung der Gefangenen (§ 4 I). Ausweislich der Begründung prägt dieser Grundsatz die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges. In § 5 werden vergleichbar dem Strafvollzugsgesetz Angleichungsgrundsatz und Gegensteuerungsgrundsatz ins Gesetz übernommen, auch dies ist zu begrüßen. Ausweislich der Begründung des Entwurfes soll es keine Schlechterstellung der U-Haft-Gefangenen gegenüber Strafgefangenen geben. Faktisch besteht diese Schlechterstellung heute in allen Bereichen (Unterbringung, Telefonate, Besuche).

II.

Problematisch ist aus unserer Sicht die Frage der Unterbringung und Belegung sowie der Ausstattung mit Personal.

§ 11 normiert den Trennungsgrundsatz, danach werden U-Haft-Gefangene von Gefangenen anderer Strafarten, insbesondere von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Allerdings läßt das Gesetz Ausnahmen zu, z.B. bei Zustimmung des Inhaftierten oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Laut der Begründung ist eine strikte Trennung in der Praxis nicht ausnahmslos möglich.

Eine gemeinsame Unterbringung im Haftraum wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Sie ist zum einen bei Zustimmung der Inhaftierten, zum anderen bei hilfsbedürftigen oder gefährdeten U-Haft-Gefangenen ohne deren Zustimmung, aber mit Zustimmung der mit ihnen untergebrachten Gefangenen möglich. Durch § 13 werden damit die praktizierten sog. „Notgemeinschaften“ gesetzlich normiert. Die Belegung wird auf zwei Mann pro Haftraum begrenzt – außer im JVK (dort ist also auch eine höhere Belegung möglich). Nach Abs. 2 ist über die genannten Gründe hinaus eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig. Diese Regelung soll nach der Begründung „gelegentliche Belegungsspitzen“ auffangen.

Es ist jedoch unsicher, ob diese Formulierung einer dauernden gemeinschaftlichen Unterbringung im Falle permanenter Überbelegung entgegenwirkt.

Gem. § 77 setzt die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit der Anstalt fest. Die Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden, Ausnahmen sind vorübergehend möglich.

Der 12. Abschnitt zum Aufbau der Anstalt enthält ebenso wie das Berliner JugVollzG nur die Bestimmung, daß die JVA mit dem „erforderlichen“ Personal ausgestattet wird (§ 80), aber keine klare Festlegung, wieviel Personal erforderlich ist. Ausweislich der Begründung sei eine allgemein gültige Festlegung nicht möglich, die Personal-ausstattung müsse individuell festgelegt werden. Dies hat der BVB schon beim Jug-VollzG kritisiert und muß es hier erneut.

III.

Der Gesetzentwurf enthält weitere Regelungen, die zwar einerseits durchaus zu begrüßen sind, andererseits aber zu unbestimmt gefaßt wurden oder in der Praxis voraussichtlich zu Realisierungsproblemen führen werden.

(In § 20 Abs. 2 wird der Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich festgeschrieben. Das kann erweitert werden, wenn es die Verhältnisse der JVA zulassen. Gleichzeitig sieht die Begründung den Aufenthalt im Freien als Zeit, in der trotz Beaufsichtigung subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.)

Die Regelung bezüglich Sport- und Freizeitangeboten ist zu schwammig formuliert. Demnach *sollen diese angeboten werden (§ 26)*; konkrete Vorgaben wie eine Mindestzeit für den Sport gibt es nicht (*außer bei den jungen Inhaftierten: 2 h / Woche [§ 73 III, genauso auch in BaWü]*), hier wird Gedanke aus dem JugVollzG aufgegriffen).

¹

Die Unterbringung während Arbeit, Bildung und Freizeit *kann* gemeinschaftlich stattfinden². Die Begründung spricht davon, daß hier bei der Ausgestaltung des Aufschlusses subkulturelle Entwicklungen berücksichtigt werden sollen. Wir fragen uns:

¹ Der 11. Abschnitt des Gesetzes regelt den Untersuchungshaftvollzug für junge U-Haft-Gefangene bis 24 Jahre (die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren, für die also die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt). Hier soll die Untersuchungshaft erzieherisch ausgestaltet werden (§ 67). Junge U-Haft-Gefangene können mehr Besuch erhalten (vier Stunden im Monat, § 72 Abs. 1) und sollen mindestens zwei Stunden pro Woche die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung erhalten (§ 73 Abs. 3).

² § 12

ist hier also eigentlich nur von einer Regelung der Aufschlußzeiten die Rede? Wie steht es mit dem Wohngruppenvollzug in der U-Haft?

Gemäß § 22 Abs. 6 darf der U-Haft-Gefangene bei der medizinischen Behandlung einen externen Arzt seiner Wahl heranziehen, die Konsultation findet in der JVA statt. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Privilegierung gegenüber Strafgefangenen, denen keine freie Arztwahl zugestanden wird, wird mit dem Status der U-Haft-Gefangenen begründet. Eine Abstimmung mit dem ärztlichen Dienst in der JVA ist allerdings ebenso Voraussetzung wie die Entbindung von der Schweigepflicht sowohl dem externen als auch dem Anstaltsarzt gegenüber. Laut Begründung soll damit eine jederzeitige Abstimmung zwischen beiden möglich sein.³

Eine Arbeitspflicht für U-Haft-Gefangene besteht nicht, ihnen sollen aber nach Möglichkeit Arbeit und Beschäftigung angeboten werden. Wie das in der Praxis zu gewährleisten ist, ist die Frage. Gemäß § 78 Abs. 2 sollen Beschäftigung und Bildung der U-Haft-Gefangenen auch in „geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben“ erfolgen können. Die Begründung spricht hierbei von der Eröffnung einer Option ohne nähere Erläuterung.

In § 33 wird die Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden pro Monat festgesetzt.⁴ In Abs. 2 wird die Förderung der Kontakte mit Kindern normiert, ausweislich der Begründung zB durch Kindersprechstunden. Durch Abs. 3 werden zusätzliche Besuche ermöglicht⁵, auf die aber kein Anspruch bestehen soll. § 72 sieht für junge U-Haft-Gefangene eine Mindestbesuchszeit von mindestens 4 Stunden pro Monat vor. Mit diesen an sich begrüßenswerten Regelungen, mit denen die Besuchszeiten erhöht werden, geht zwangsläufig ein erhöhter Bedarf an Personal einher. Wie dieser gewährleistet werden wird, ist für den BVB offen.

Telefongespräche *können* gestattet werden⁶, ein Anspruch darauf besteht nach dem Gesetz nicht. Wie eine praktische Umsetzung erfolgen könnte, wird nicht dargelegt.

³ gleiches gilt in BaWü und NRW

⁴ in BaWü nur 1 Stunde, Abs. 3 gilt auch dort

⁵ wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die der Inhaftierte nicht schriftlich oder durch Dritte regeln kann und die nicht bis zur Entlassung aufgeschoben werden können

⁶ § 40

So steht zu befürchten, daß die bestehende Praxis (daß nämlich Telefonate vom good will der Sozialarbeiter abhängen) weiterläuft.⁷

IV.

Problematisch sind aus unserer Sicht noch folgende Regelungen:

§ 41 Abs. 1 verbietet den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln. Zur Begründung wird auf die gleiche Regelung im Berliner JugVollzG verwiesen. Laut dessen Begründung bestehen zum einen umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten für die Inhaftierten, zum anderen kommt es durch den Empfang von Paketen häufig zu einer Abhängigkeit der Inhaftierten untereinander. Zudem soll ein höherer Kontrollaufwand durch die zunehmende Drogenproblematik bestehen. (Im U-Haft-Gesetz des Landes Brandenburg, das auch zur 12er Gruppe gehörte, ist der Empfang von solchen Paketen übrigens nicht verboten.)⁸ Dazu kommt, daß sich Inhaftierte immer wieder wegen überteuerter Preise beim Anstaltseinkauf beschweren, der dann aber die einzige Möglichkeit zum Einkaufen von Nahrungs- und Genußmitteln darstellen würde.

§ 50 sieht die Möglichkeit der unausgesetzten Absonderung von U-Haft-Gefangenen vor (Einzelhaft). Eine Festlegung der zulässigen Höchstdauer fehlt. - Die ärztliche Kontrolle von U-Haft-Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, ist zu schwammig formuliert: der Arzt sucht sie gem. § 53 „alsbald“ und in der Folge „möglichst täglich“ auf. Bei dem Mangel an ärztlicher Kapazität in Moabit wird das kaum möglich sein. Eine zwingendere Regelung wäre erforderlich.

Besuche von Verteidigern können aus Sicherheitsgründen davon abhängig gemacht werden, daß der Verteidiger sich durchsuchen läßt⁹ (wobei die inhaltliche Überprüfung von Schriftstücken nicht zulässig ist). Die Begründung definiert das Durchsuchen an anderer Stelle als „Suchen in und unter der Kleidung, auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und -öffnungen“¹⁰. Daß das auch für Verteidiger gelten soll, wollen wir nicht hoffen. In der heutigen Praxis werden die Taschen der Verteidiger durchleuchtet und die Verteidiger selbst abgescannt.

⁷ NRW trennt zB zwischen Telefonaten mit Verteidigern und anderen Telefonaten, § 22: unbeschränkter telefonischer Verkehr mit Verteidigern, wenn räumliche etc Verhältnisse der JVA es zulassen

⁸ während zB auch NRW und BaWü diese Pakete verbieten

⁹ gemäß § 34 S. 2 iVm § 33 Abs. 4

¹⁰ § 44

Bei der Regelung über das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen¹¹ wäre eine Regelung, daß der Gefangene das Recht hat, vor Verhängung seinen Verteidiger zu konsultieren, wünschenswert.¹² Der jetzt vorliegende Entwurf wurde immerhin dahingehend ergänzt, daß nicht nur Staatsanwaltschaft und Gericht, sondern auch die Verteidigung über Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen informiert werden¹³.

V.

Begrüßenswert ist letztendlich:

Es wird ein Taschengeld für schuldlos mittellose Inhaftierte eingeführt¹⁴, das trägt ausweislich der Begründung dem Rechtsgedanken der Sozialhilfe Rechnung, ebenso soll es der Entwicklung von finanziellen Abhängigkeiten in Subkulturen entgegensteuern.

Ebenso begrüßenswert ist die im ursprünglichen Gesetzentwurf von Oktober 2008 noch nicht enthaltene Vorschrift, daß die JVA darauf hinwirkt, daß die Inhaftierten frühzeitig Kontakt zu Verteidigern herstellen können¹⁵.¹⁶ (ist wohl im Zusammenhang mit den ab Januar 2010 geltenden Änderungen über die frühzeitige Beiordnung zu sehen). Wie das geschehen wird, insbesondere, wenn der Inhaftierte noch keinen Verteidiger hat, ist offen.

VI.

Zersplitterung der Kompetenzen

Letztendlich möchten wir noch auf ein Problem hinweisen. Nach der Föderalismusreform finden wir im Bereich des U-Haft-Gesetzes das Problem der rechtlichen Zersplitterung in verstärktem Maße. Der Bund ist demnach für das „Ob“ der U-Haft zuständig, die Länder für das „Wie“. Die Begründung zum U-Haft-Gesetz des Bundes spricht so auch von gewissen Überschneidungen, zu denen es kommen kann¹⁷. Der Bund ist ebenso zuständig für Beschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen (Überwachen von Besuch, Tätertrennung etc), und die Rechtsbe-

¹¹ § 64

¹² ist meiner Kenntnis nach in keinem der Entwürfe / Gesetze vorgesehen

¹³ § 64 Abs. 6, § 52 Abs. 5

¹⁴ § 25 Abs. 7

¹⁵ § 6 Abs. 4 S. 2

¹⁶ in BaWü und NRW zB nicht vorgesehen

¹⁷ z.B. bei Fesselungen: sind diese aus Gründen des Strafverfahrens angeordnet (dann Bund), oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (dann Land)

helfe dagegen. Die Länder sind zuständig für Beschränkungen, die aufgrund der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt getroffen werden, z.B. Disziplinarmaßnahmen. Für den *Rechtsschutz* gegen Disziplinarmaßnahmen hingegen ist der Bund zuständig: weil das Teil des gerichtlichen Verfahrens ist, das weiter in der Bundeszuständigkeit liegt. Das U-Haft-Gesetz (Bund) zur Änderung von Vorschriften insbesondere in der StPO sieht so auch vor, daß Beschränkungen (wie Überwachung von Besuchen, Telefonaten oder Schriftverkehr) auferlegt werden können¹⁸; die Anordnung hierüber steht dem Gericht zu, in Eilfällen der StA oder der JVA. Und das Gericht kann die Befugnis zur Anordnung auf die StA übertragen, die sich bei der Ausführung der JVA bedienen kann¹⁹. Es ist ebenso die Einführung des Rechtsweges gegen solche Maßnahmen vorgesehen; dagegen ist die Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung möglich²⁰. Zuständig ist das nach § 126 zuständige Gericht.

§ 3 regelt, anders als die bisher bestehende Lage, die Zuständigkeit für Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung des Vollzuges und der Anordnung von Maßnahmen betreffend Sicherheit und Ordnung der Anstalt neu – statt wie bisher nach § 119 Abs. 6 StPO das Gericht, ist nunmehr die Anstalt zuständig. Begründet wird dies mit der dadurch erreichbaren Vereinfachung und Beschleunigung durch die JVA als sachnäherer Behörde und mit der Entlastung der Gerichte bei Entscheidungen, die für das Strafverfahren ohne Bedeutung sind.

VII.

Fazit:

Eine klarere Regelung hinsichtlich der Ausstattung der Anstalten wäre wünschenswert gewesen. Der BVB sieht in Kenntnis der derzeitigen tatsächlichen Gegebenheiten in der JVA Moabit erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes. Wir unterstützen daher die Bemühungen um weitere Personalstellen.

¹⁸ § 119 E

¹⁹ § 119 Abs. 2 E

²⁰ § 119 a E